



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Proseminar im Strafrecht

Prof. Marc Thommen

# Übersicht

| Vorlesung  | Inhalt                            |
|------------|-----------------------------------|
| 17.09.2026 | Bezirks- und Obergerichtsurteile  |
| 24.09.2026 | Bundesgerichtsurteile             |
| 01.10.2026 | Urteilsanmerkungen                |
| 08.10.2026 | Vorstellung Urteile               |
| 22.10.2026 | Sprechstunde                      |
| 29.10.2026 | Abgabe Entwurf Urteilsbesprechung |
| 12.11.2026 | Peer Review zu Urteilsbesprechung |
| 26.11.2026 | Abgabe Urteilsbesprechung         |
| 10.12.2026 | Besprechung der Besprechung       |

# Nachtrag

- MCP-Server: Open Case Law  
<https://opencaselaw.ch/mcp/>
- Urteile Bezirksgerichte: «Die Zürcher Gerichte veröffentlichen einen grossen Teil ihrer Sachentscheide nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in anonymisierter Form im Internet. Dies unabhängig davon, ob dagegen Rechtsmittel erhoben wurden oder nicht.» <https://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-anzeigen.html>



# Lektion 3: Urteilsanmerkungen

- *Marc Thommen / Micha Nydegger*, Strafbares Streben nach Freiheit? Urteil «Hassan Kiko» des Obergerichts des Kantons Zürich SB170278 vom 13. Oktober 2017, [sui generis 2018, S. 255 ff.](#)
- *Sandra Hotz / Meret Lüdi*, Vertraglich vereinbarter Sex gegen Entgelt ist nicht sittenwidrig. Anmerkungen zu BGE 147 IV 73, [sui generis 2021, S. 283 ff.](#)

# Bundesgerichtsurteile

Prof. Dr. Marc Thommen

# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne



Simon Tanner / NZZ

# David Eschle

- Studium der Rechtswissenschaft, UZH
- Doktorand, UZH
- SNF-Projekt Zahlen und Fakten  
zum Strafbefehlsverfahren
- Gerichtsschreiber,  
Bundesgericht/Lausanne



# Sachverhalt

«Im November 2010 war ein 53-jähriger Mann tot in seinem Einfamilienhaus im abgelegenen Weiler Löwenhaus in **Kümmertshausen** TG gefunden worden. Der IV-Rentner war gefesselt worden und an den Folgen einer Knebelung gestorben.»



Blick online 24.3.2023; keystone  
Kapo/TG – 17.11.2011

# Sachverhalt

«Während der Strafuntersuchung stiess die Polizei auf eine kriminelle Organisation aus türkisch-kurdischen Kreisen. Laut Anklageschrift lebten deren Mitglieder von Drogenhandel, Erpressungen und Menschen schmuggel.»



Blick online 24.3.2023; keystone  
Kapo/TG – 17.11.2011

# Sachverhalt

«Die drei Mitbeschuldigten – darunter der Bandenchef – wurden vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung freigesprochen. Der «Kronzeuge» zog seine Verurteilung ans Thurgauer Obergericht weiter. Das Gericht sprach ihn im Dezember 2022 vom Vorwurf der Tötung frei, verurteilte den 44-jährigen Türken wegen Raubes.»



Blick online 24.3.2023; keystone  
Kapo/TG – 17.11.2011

# Sachverhalt

«Ein 59-jähriger Türke, der das Auto gefahren haben soll, wurde wegen Gehilfenschaft zum Raub und wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt.»



Blick online 24.3.2023; keystone  
Kapo/TG – 17.11.2011

# Sachverhalt

Vorgeschichte: Das spätere Opfer (B.) hat grössere Mengen Heroin, die bei ihm deponiert waren, einbehalten und weigert sich, dieses herauszugeben. Die Gruppierung plant, sich diese zurückzuholen.



Bundesgerichtsurteil 7B 836/2023

# Sachverhalt

Treffen in der Wohnung (20. 11. 2010):  
Die Mitbeschuldigten begeben sich in die  
Wohnung des Beschwerdeführers (A.), weil  
C. diesen zuvor als Fahrer bestimmt hat.



Bundesgerichtsurteil 7B 836/2023

# Sachverhalt

Aussage in der Küche: In der Küche sagt F. zu A.: «Komm, wir gehen jetzt, wir müssen nun nicht mehr auf der Strasse Drogen verkaufen, wir gehen Geld holen.»



Bundesgerichtsurteil 7B 836/2023

# Sachverhalt

Erkenntnis des Beschwerdeführers:  
Spätestens ab diesem Moment in der Küche  
weiss A., dass die Fahrt dem Ziel dient, Geld  
und Vermögenswerte zu beschaffen.



Bundesgerichtsurteil 7B 836/2023

# Sachverhalt

Wartezeit während der Tat: Als die übrigen Beteiligten das Haus betreten und es zur Gewaltausübung gegen B. (bis dieser leblos am Boden liegt) kommt, geht A. nicht mit ins Haus, sondern wartet draussen im Auto.



Bundesgerichtsurteil 7B\_836/2023

# Sachverhalt

Flucht und Rückfahrt: Nach der Tat verlassen die Beteiligten das Haus und steigen wieder in das Fahrzeug. A. übernimmt als Chauffeur die Fahrt vom Tatort weg. Während dieser Rückfahrt telefoniert ein Mitbeteiligter (E.) mit C. und informiert diesen über die Ereignisse, während A. das Auto steuert.



Bundesgerichtsurteil 7B\_836/2023

# Prozessgeschichte

- **20. November 2010:** Tötung von B
- **23. Januar 2015:** StA Anklage BG Kreuzlingen gg. A. wegen vorsätzlicher Tötung, BetMG-Delikte. Antrag: 15 ½ Jahre
- **22. Januar 2018:** BG Kreuzlingen spricht A. von Tötung-/BetMG-Vorwürfen frei, Verurteilung wg. Gehilfenschaft zum Raub 30 Monaten teilbedingt, Genugtuung



Bundesgerichtsurteil 7B 836/2023

# Prozessgeschichte

- **17. März 2023:** OG/TG spricht A. von Tötung frei, schuldig Gehilfenschaft Raub und BetMG, Verletzung Beschleunigungsgebot, 20 ½ Monaten bedingt.
- **8. Juni 2023:** A. Beschw. in Strafsachen
- **9. September 2025:** StA/TG Vernehmlass.
- **18. Dezember 2025:** Urteil Bundesgericht



Bundesgerichtsurteil 7B 836/2023

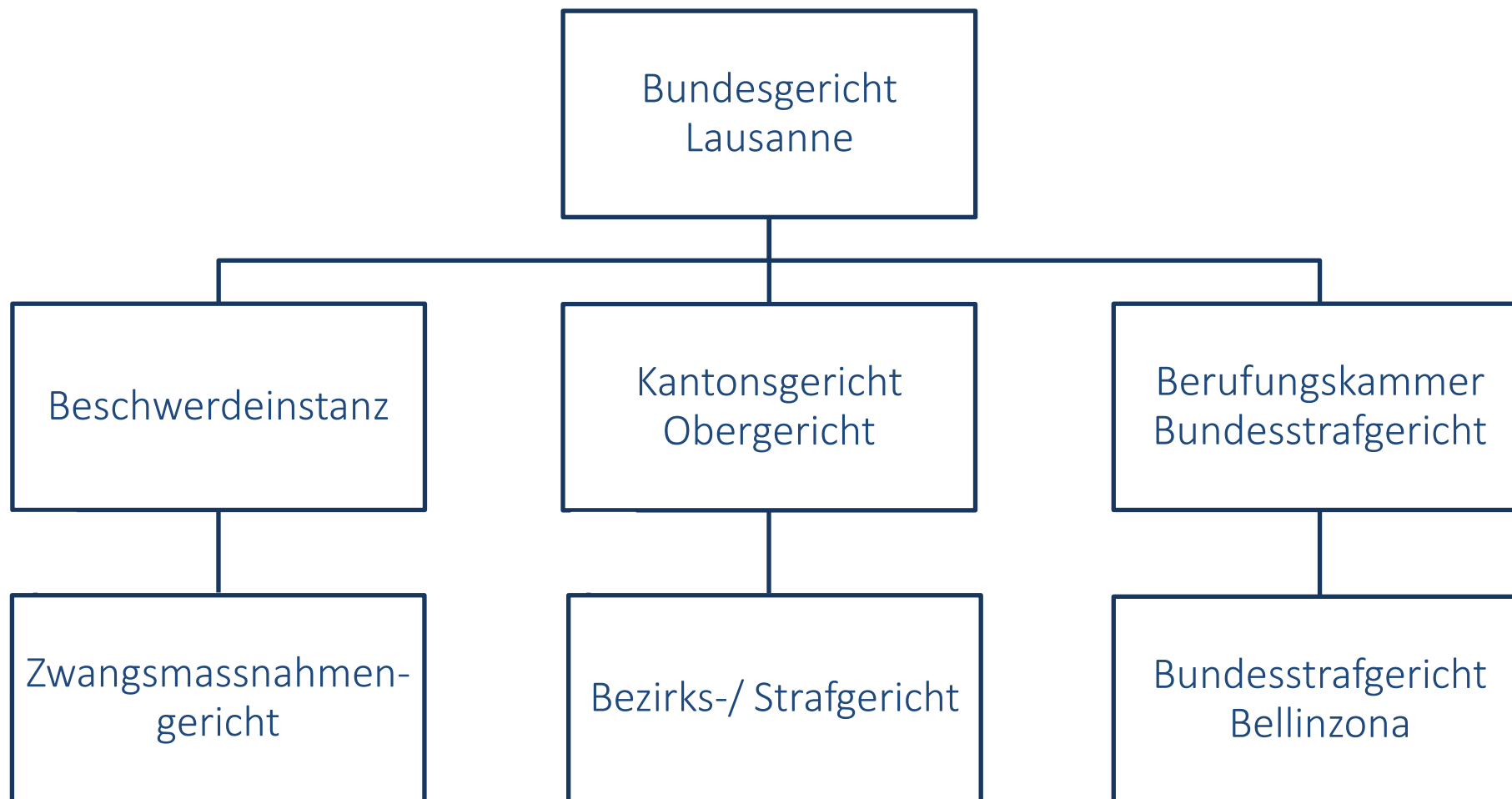
# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne



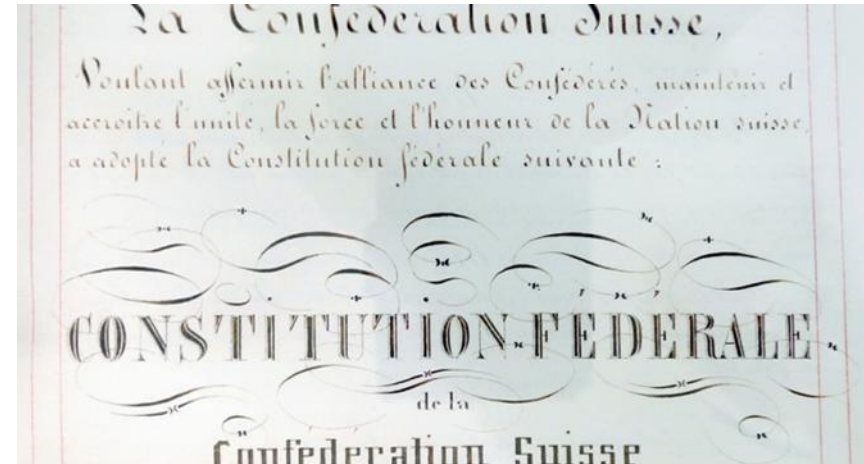


# Weg nach Lausanne



# Art. 188 – Stellung des Bundesgerichts

- <sup>1</sup> Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
- <sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- <sup>3</sup> Das Gericht verwaltet sich selbst.



# Art. 189 – Zuständigkeit Bundesgericht

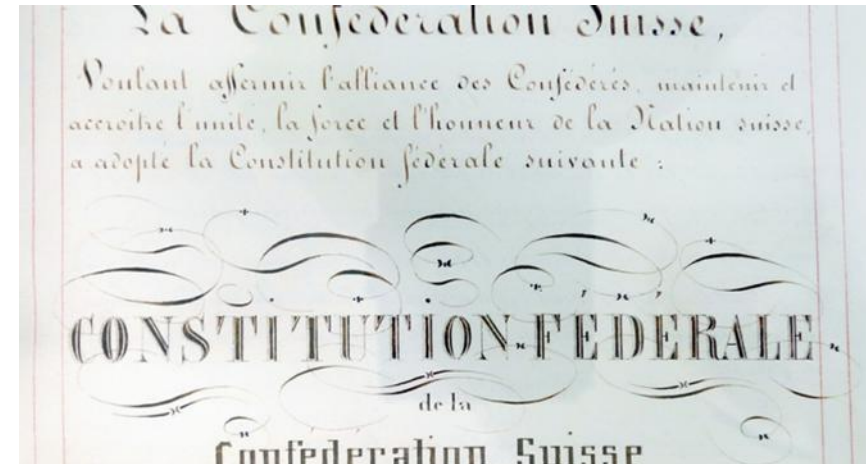
<sup>1</sup> Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:

- a. Bundesrecht;
- b. Völkerrecht;
- c. Interkantonalem Recht; ...

<sup>2</sup> Es beurteilt Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten... begründen.

<sup>4</sup> Akte der Bundesversammlung/Bundesrates können beim Bundesgericht nicht angefochten werden...



# Art. 78 BGG – Beschwerde in Strafsachen

<sup>1</sup> Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen.

<sup>2</sup> Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:

- a. Zivilansprüche, wenn diese zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind;
- b. den Vollzug von Strafen und Massnahmen.



# Art. 80 BGG – Vorinstanzen

- <sup>1</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen und gegen Entscheide der Beschwerdekammer und der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts.
- <sup>2</sup> Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen...



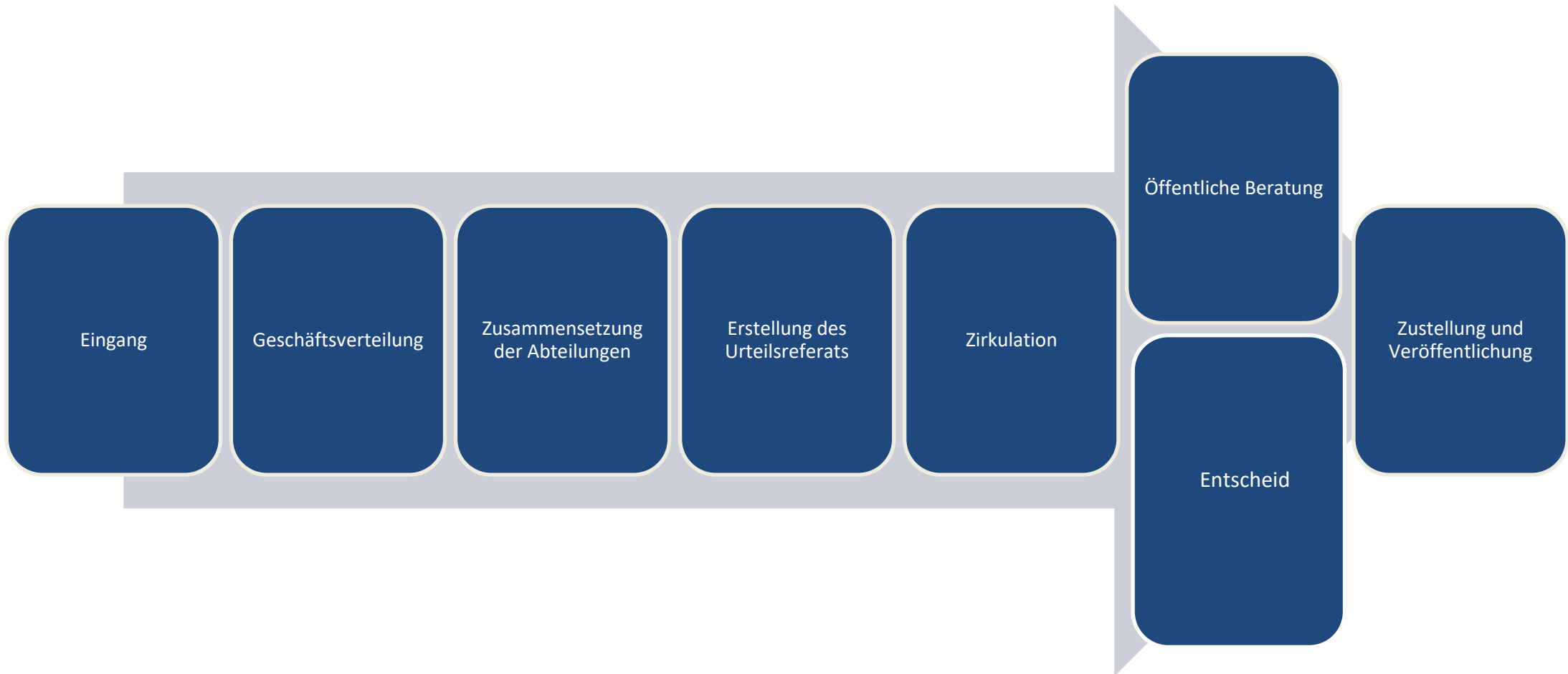
# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne



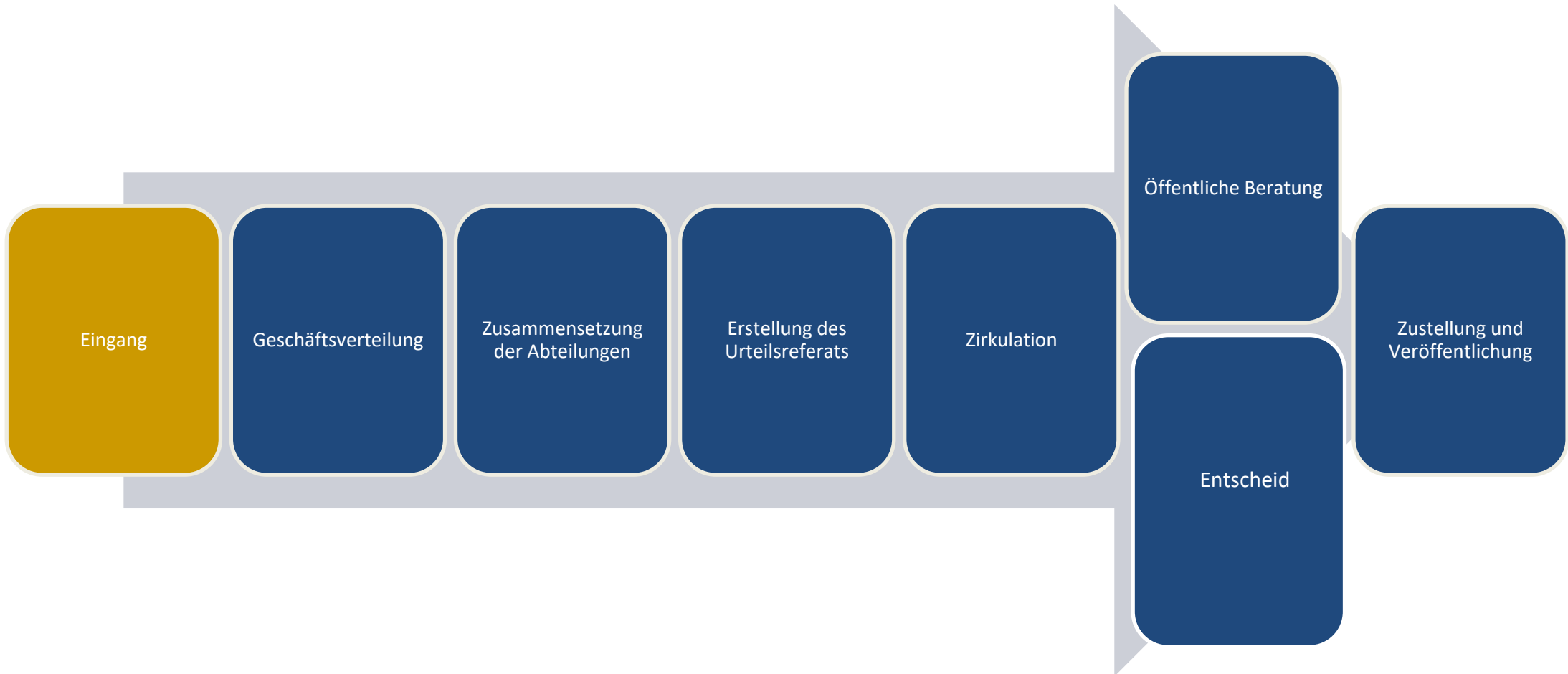


# Entscheid in Lausanne





# Entscheid in Lausanne



# Art. 48 BGG – Einhaltung Frist

<sup>1</sup> Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

<sup>3</sup> Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei der Vorinstanz oder bei einer unzuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich dem Bundesgericht zu übermitteln.



# Art. 42 BGG – Rechtsschriften

<sup>1</sup> Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

<sup>2</sup> In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt...

<sup>4</sup> Bei elektronischer Einreichung muss die Rechtsschrift... mit einer qualifizierten elektronischen Signatur... versehen werden.



# Art. 42 BGG – Rechtsschriften

<sup>5</sup> Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung, deren Vollmacht..., so wird eine angemessene Frist zur Behebung... angesetzt mit der Androhung, dass [sie] unbeachtet bleibt.

<sup>6</sup> Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige... Rechtsschriften können... zur Änderung zurückgewiesen werden.

<sup>7</sup> Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.



# Art. 106 BGG – Rechtsanwendung

<sup>1</sup> Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an.



# Art. 42 BGG – Rechtsschriften

- Obergericht Zürich, 6. Juli 2023:  
Schuldspruch wegen Anstiftung  
zum Diebstahl und Hehlerei  
am gleichen Bargeld
- «Mithin liegt echte Konkurrenz vor» –  
gestützt auf BGE 98 IV 147 / 70 IV 63



# Art. 42 BGG – Rechtsschriften

- BGE 148 IV 393, 5. September 2022:  
Änderung der Rechtsprechung – Hehlerei  
des Anstifters = straflose Nachtat
- Urteil 6B\_1258/2023, 8. Mai 2025:  
Anfechtung sämtlicher Schuldpunkte,  
darunter: Hehlerei des Anstifters zum  
Diebstahl
- Rüge: Sachverhalt willkürlich



# Art. 42 BGG – Rechtsschriften

- Art. 42 Abs. 2 / 106 Abs. 1 BGG: Prüfung nur geltend gemachter Rügen, sofern **kein geradezu offensichtlicher** Mangel vorliegt
- Geprüft: willkürliche Sachverhaltsfeststellung.
- Nicht geprüft: Konkurrenz Diebstahlsanstiftung–Hehlerei;
- Resultat: + 2 Monate Freiheitsstrafe



# Art. 81 BGG – Beschwerderecht

<sup>1</sup> Zur Beschwerde in Strafsachen ist  
berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren  
**teilgenommen** hat oder keine Möglich-  
keit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein **rechtlich geschütztes Interesse** an der  
Aufhebung oder Änderung des  
angefochtenen Entscheids hat,



# Art. 81 BGG – Beschwerderecht

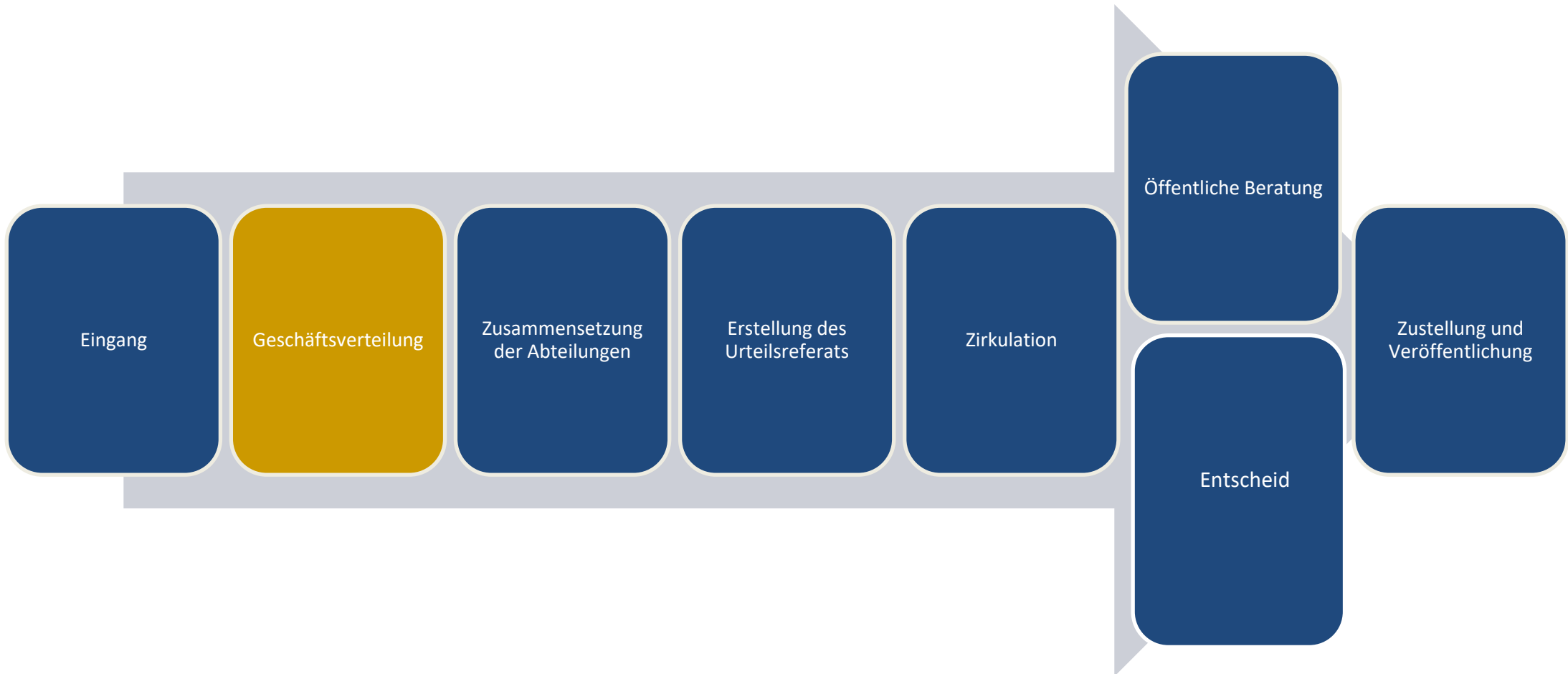
<sup>1</sup> insbesondere:

1. die beschuldigte Person,
2. ihr gesetzlicher Vertreter
3. die Staatsanwaltschaft...
5. die Privatklägerschaft
6. die Person, die den Strafantrag stellt
7. beteiligte Verwaltung...





# Entscheid in Lausanne



# Art. 22 BGG – Geschäftsverteilung

Das Bundesgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen nach Rechtsgebieten, die Bildung der Spruchkörper sowie den Einsatz der nebenamtlichen Richter und Richterinnen durch Reglement.



# Art. 22 BGG – Geschäftsverteilung

Das Bundesgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen nach Rechtsgebieten, die Bildung der Spruchkörper sowie den Einsatz der nebenamtlichen Richter und Richterinnen durch Reglement.





# Bundesgerichtsreglement

Art. 29 – Erste öffentlich-rechtliche Abteilung

Art. 30 – Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung

Art. 31 – Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung

Art. 32 – Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung

Art. 33 – Erste zivilrechtliche Abteilung

Art. 34 – Zweite zivilrechtliche Abteilung

Art. 35 – Erste strafrechtliche Abteilung

Art. 35a – Zweite strafrechtliche Abteilung

Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Beschwerden in Zivilsachen

Beschwerden in Strafsachen

# Art. 35 BGerR – Erste strafrechtliche Abteilung

Die Erste strafrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden gegen die Entscheide in Strafsachen, in denen über **Straf- und Zivilfragen materiell** oder über ein betreffendes Revisionsgesuch befunden wird, sowie, im Bereich des Strafrechts, gegen kantonale Erlasse (Art. 82 Bst. b BGG).



# Art. 36 BGerR – Zweite strafrechtliche Abteilung

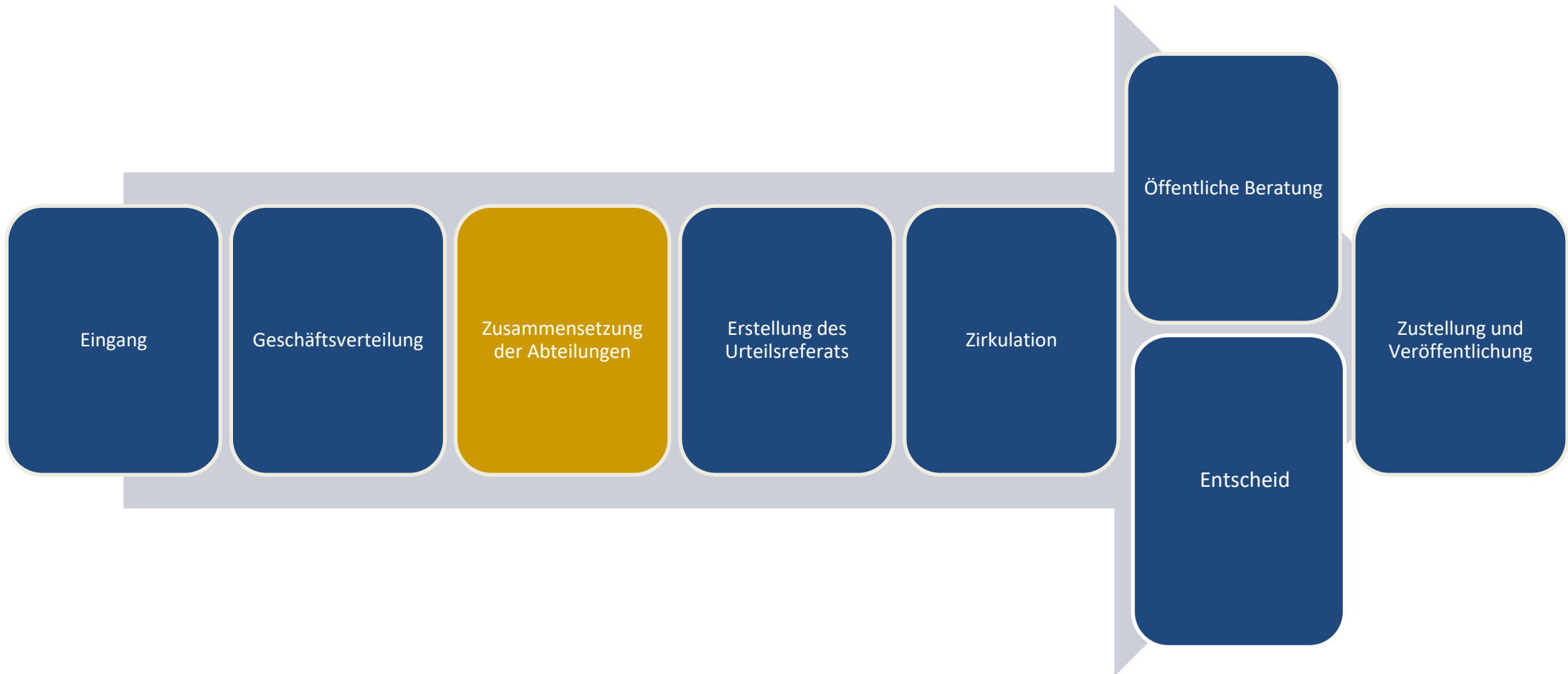
Die Zweite strafrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden betreffend:

- a. strafprozessuale Zwischenentscheide;
- b. strafprozessuale Endentscheide  
(Nichtanhandnahmen und Einstellungen);
- c. Entscheide über den Vollzug von Strafen  
und Massnahmen;
- d. selbstständige nachträgliche Entscheide des  
Gerichts,... Entscheide im selbstständigen  
Einziehungsverfahren, sowie betreffende  
Revisionsgesuche.





# Entscheid in Lausanne



# Pralinen-Frage

- Wer kann mir fünf Bundesrichter:innen nennen?



# Erste Strafrechtliche Abteilung

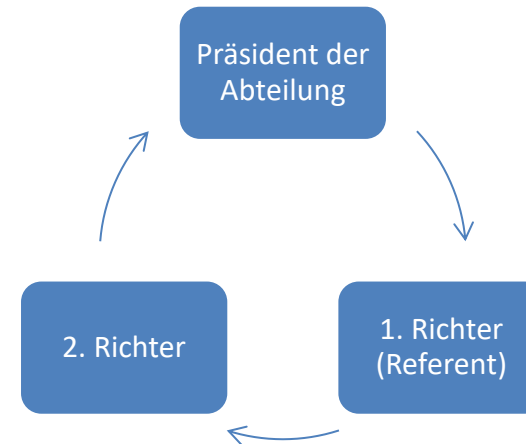


# Zweite Strafrechtliche Abteilung



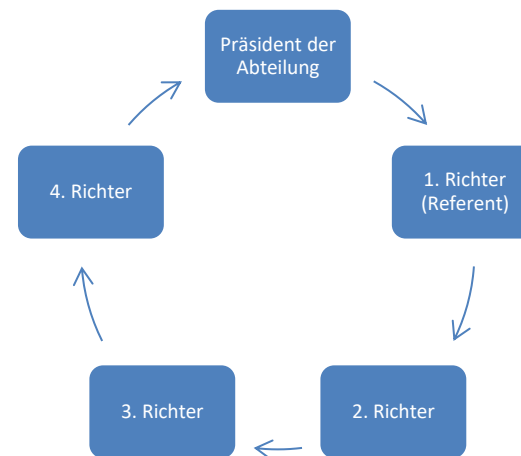
# Art. 20 BGG – Besetzung

<sup>1</sup> Die Abteilungen entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper).



# Art. 20 BGG – Besetzung

<sup>2</sup> Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Richters oder einer Richterin entscheiden sie in Fünferbesetzung...



# Art. 108 BGG – Einzelrichter.in

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung entscheidet im vereinfachten Verfahren über:

- a. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
- b. Nichteintreten auf Beschwerden, die offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2) enthalten;
- c. Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden.

<sup>2</sup> Er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin damit betrauen.

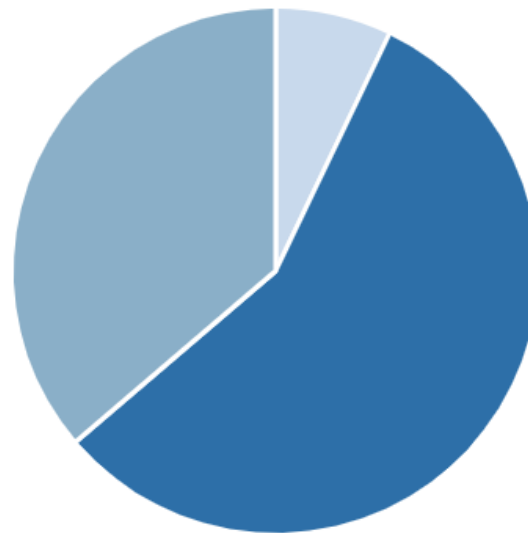
<sup>3</sup> Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes.

Präsident der  
Abteilung



# Beschwerden in Strafsachen 2024

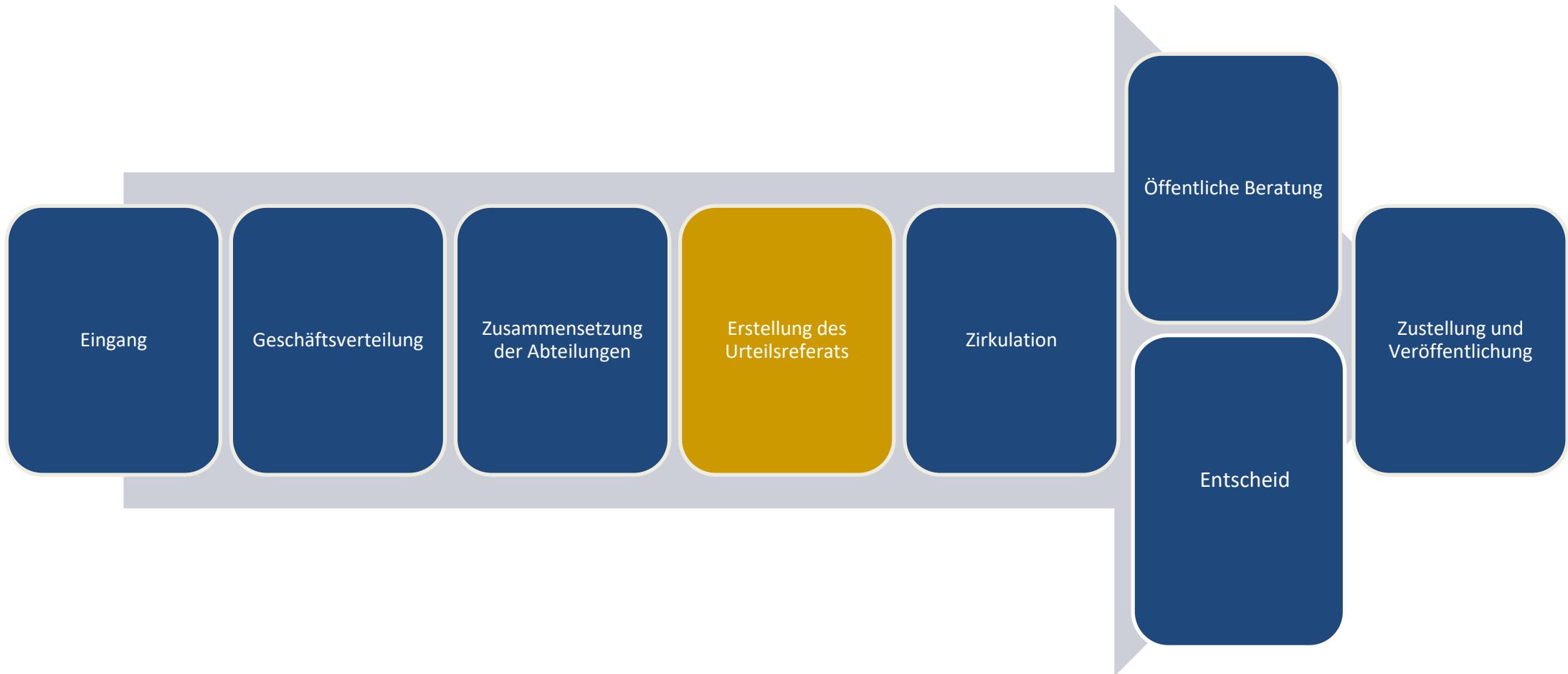
Anzahl der Beschwerden in Strafsachen: 2 201  
(nur Zirkulationsweg, ohne Sitzungen)



- 5 Richter: 157 (7,13%)
- 3 Richter: 1 246 (56,61%)
- 1 Richter: 798 (36,26%)

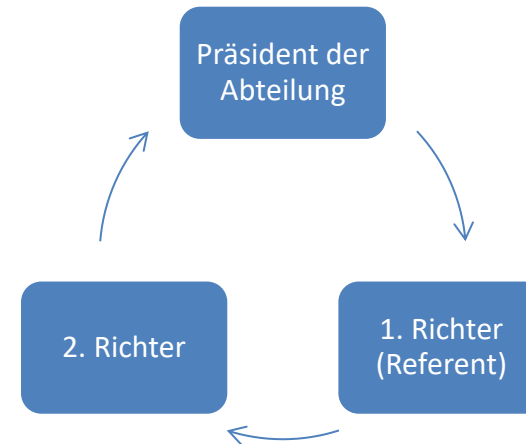


# Entscheid in Lausanne



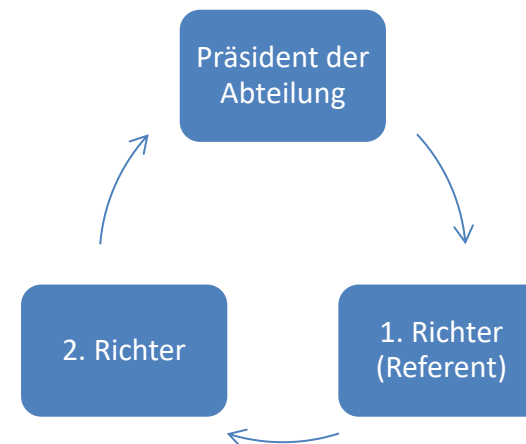
# Art. 24 BGG – [Referenten-System]

<sup>2</sup> [Die Gerichtsschreiber] erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesgerichts.



# Art. 40 BGerR – Bildung Spruchkörper

- <sup>1</sup> Der Spruchkörper wird vom Präsidenten... gebildet.
- <sup>2</sup> Bei der Bezeichnung... des Spruchkörpers berücksichtigt der Abteilungspräsident...:
- a. Ausgewogenheit der Belastung der Richter...
  - b. Sprache...



# Art. 40 BGerR – Bildung Spruchkörper

- <sup>1</sup> Der Spruchkörper wird vom Präsidenten... gebildet.
- <sup>2</sup> Bei der Bezeichnung... des Spruchkörpers berücksichtigt der Abteilungspräsident...:
  - a. Ausgewogenheit der Belastung der Richter...
  - b. Sprache...



«Bandlimat»

# Geschäftsvolumen 2024

- 2313 Strafurteile insgesamt
  - 801 Strafurteile Einzelrichter (801)
  - 1347 Strafurteile 3 Richter (4041)
  - 158 Strafurteile 5 Richter (790)
- 5632 «Entscheidakte»



# Geschäftsvolumen 2024

- 220 Arbeitstage
- 10 ordentliche Bundesrichter in den beiden strafrechtlichen Abteilungen
  - 563 Entscheidakte/Richter/Jahr
  - 2.56 Entscheidakte/Richter/Tag
  - 1.05 Entscheidakte/Referent/Tag
  - Abteilungspräsident alle Urteile



# Art. 24 BGG – Gerichtsschreiber

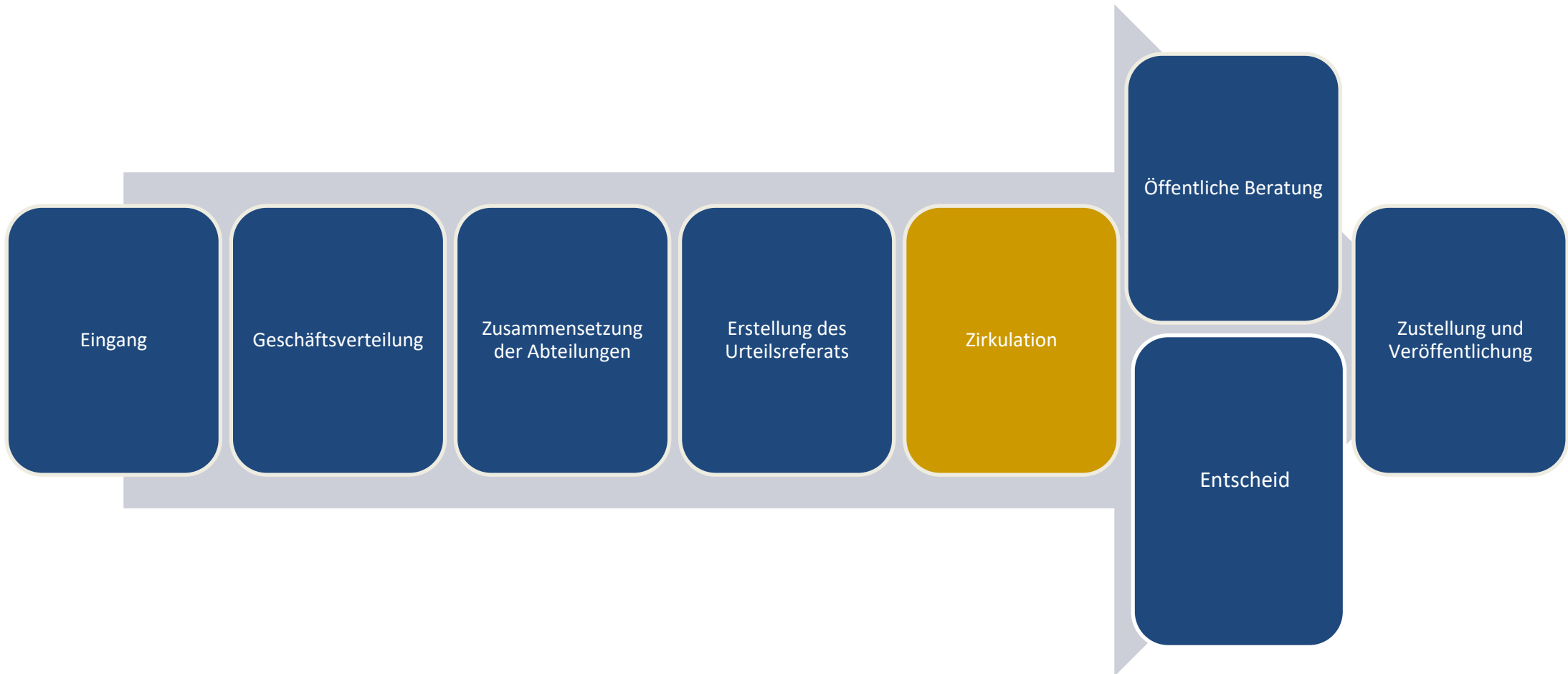
<sup>1</sup> Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

<sup>2</sup> Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesgerichts.



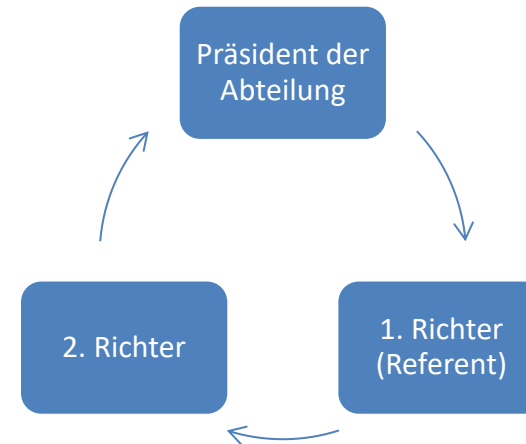


# Entscheid in Lausanne



# Art. 58 BGG – Beratung

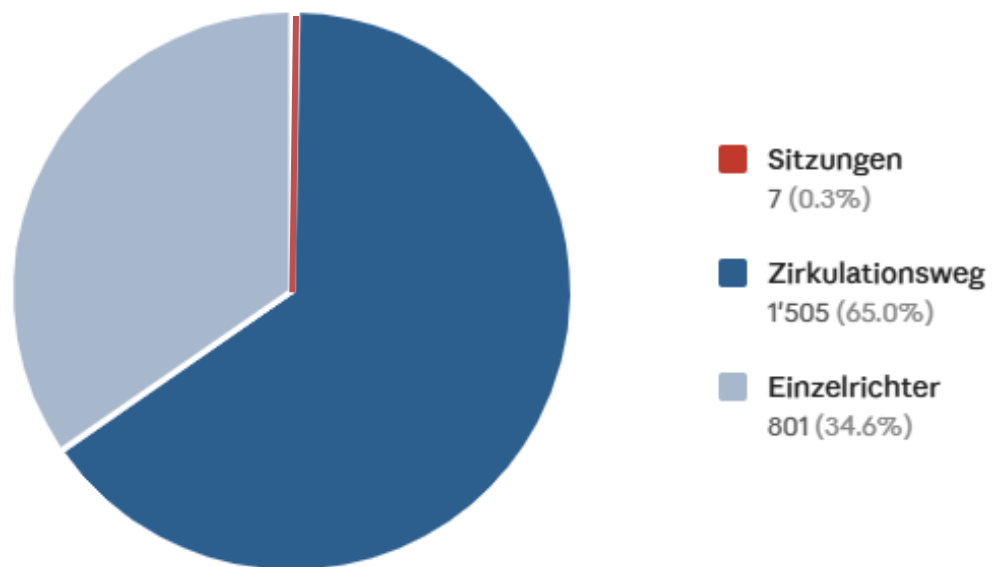
<sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet das Bundesgericht auf dem Weg der Aktenzirkulation.





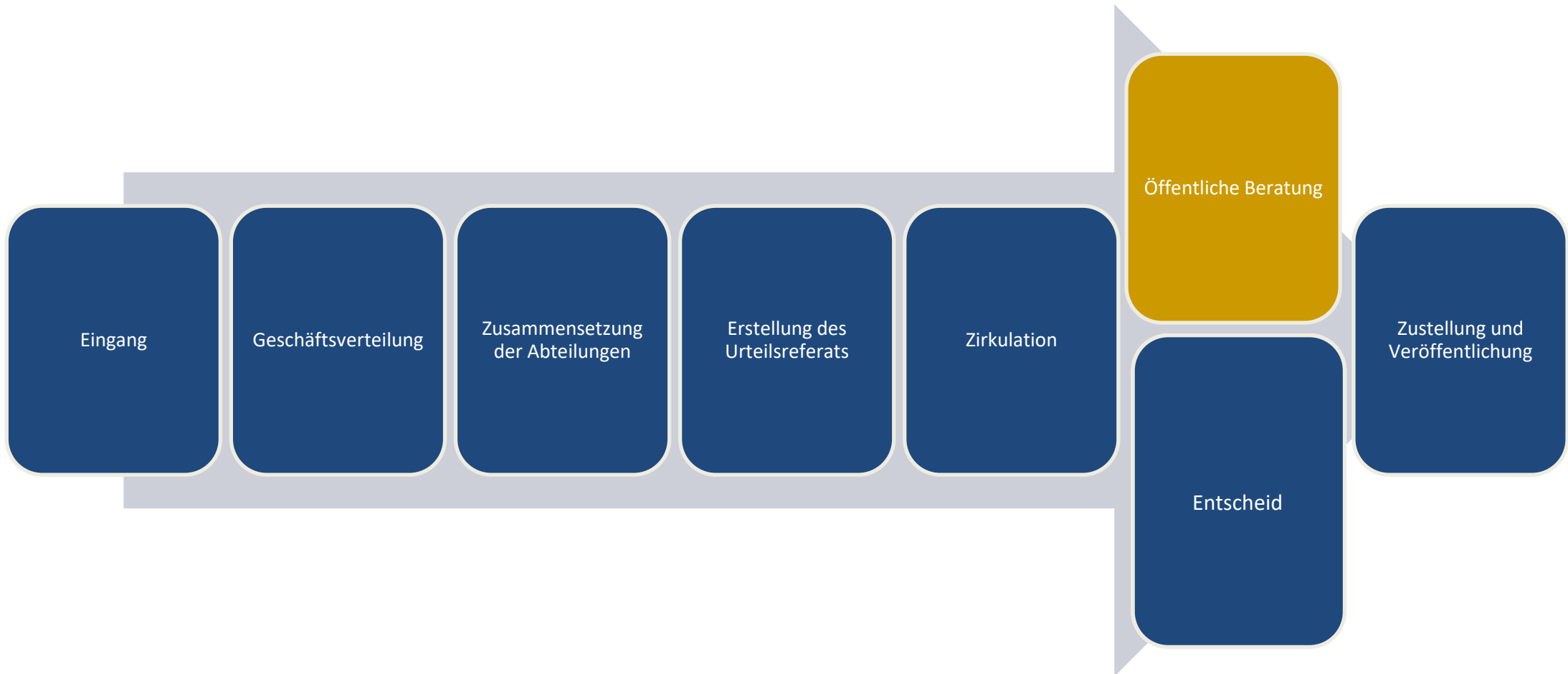
# Erledigungsarten 2024

Anzahl Entscheide in Strafsachen: 2'313





# Entscheid in Lausanne



# Art. 58 BGG – Beratung

- <sup>1</sup> Das Bundesgericht berät den Entscheid mündlich:
- a. wenn die Abteilungspräsidentin... dies anordnet oder ein Richter... es verlangt;
  - b. wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt.



# Art. 59 BGG – Öffentlichkeit

<sup>1</sup> [D]ie mündlichen Beratungen und die darauf folgenden Abstimmungen sind öffentlich.





# Öffentliche Beratung

BGE 143 IV 193 S. 198

sie seien freizusprechen. Eventualiter sei das Urteil des Obergerichts aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

**E.** Das Obergericht des Kantons Bern und (stillschweigend) die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Bern haben auf Vernehmlassung verzichtet.

**F.** Das Bundesgericht hat den Entscheid am 13. April 2017 öffentlich beraten (**Art. 58 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 1 BGG**). Es weist die Beschwerde ab.



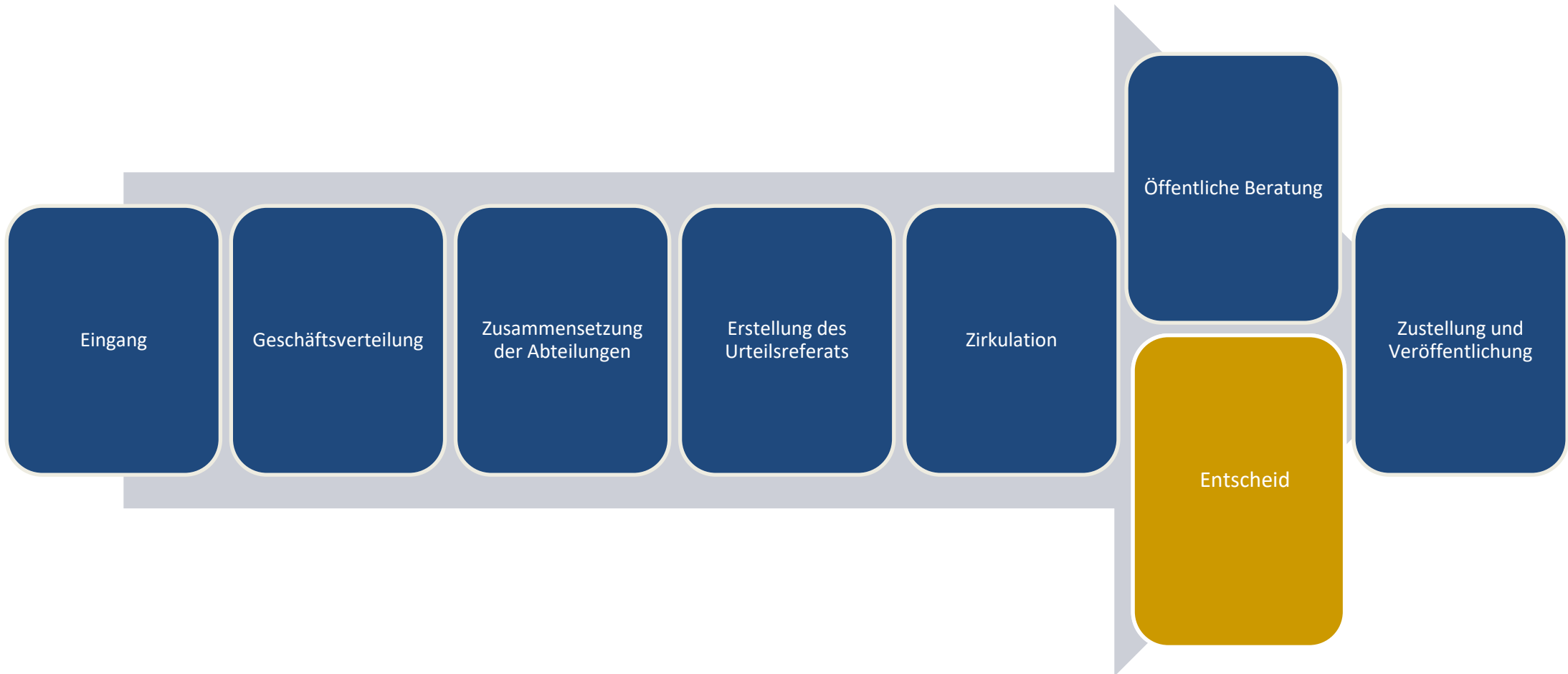
# Art. 61 BGG– Rechtskraft

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft.



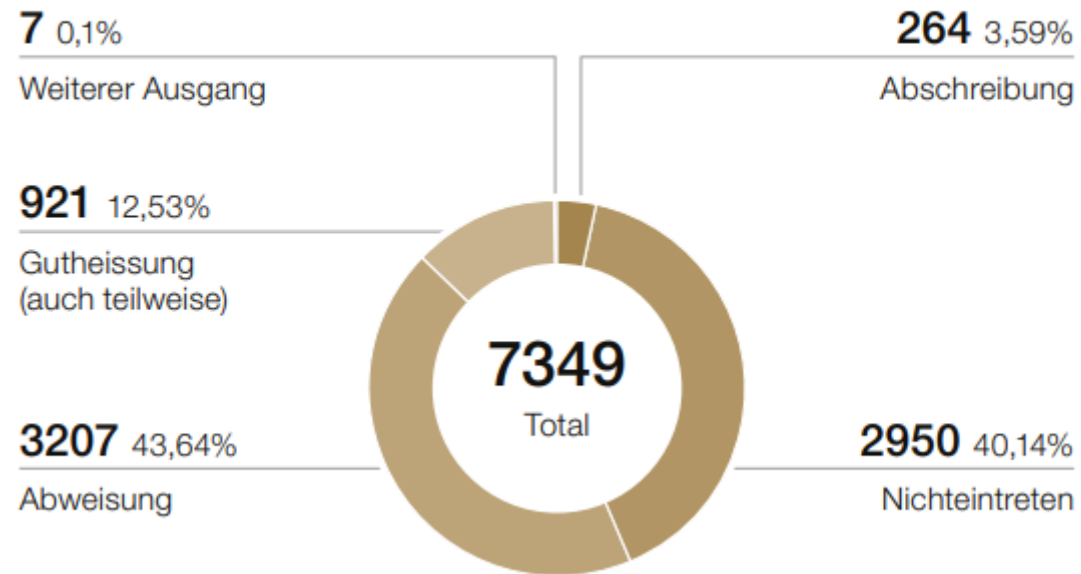


# Entscheid in Lausanne



# Entscheid

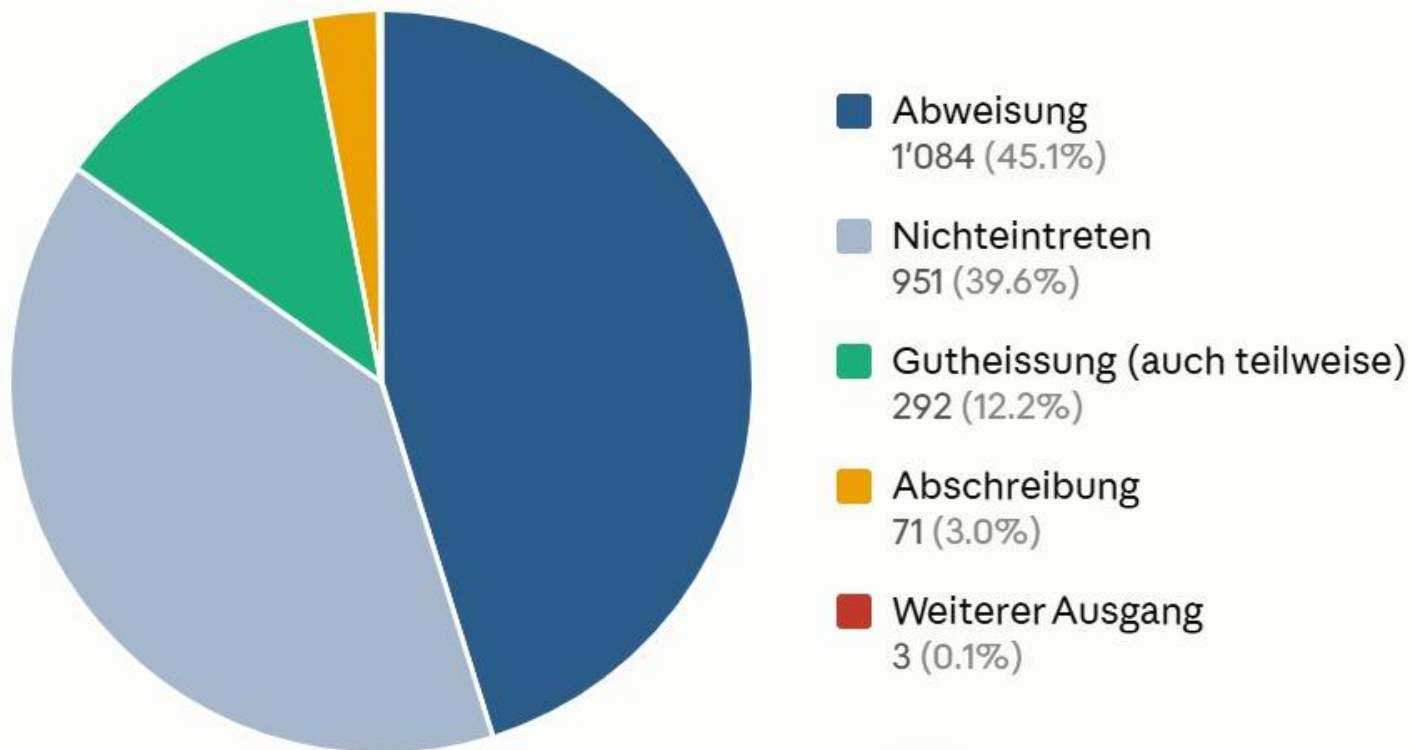
## 3.1.2 Art der Erledigung 2024



Quelle: Geschäftsbericht 2024

# Entscheid

Anzahl Entscheide Beschwerden in Strafsachen: 2'401





# Art. 107 BGG – [Kassatorischer] Entscheid

<sup>2</sup> Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück...



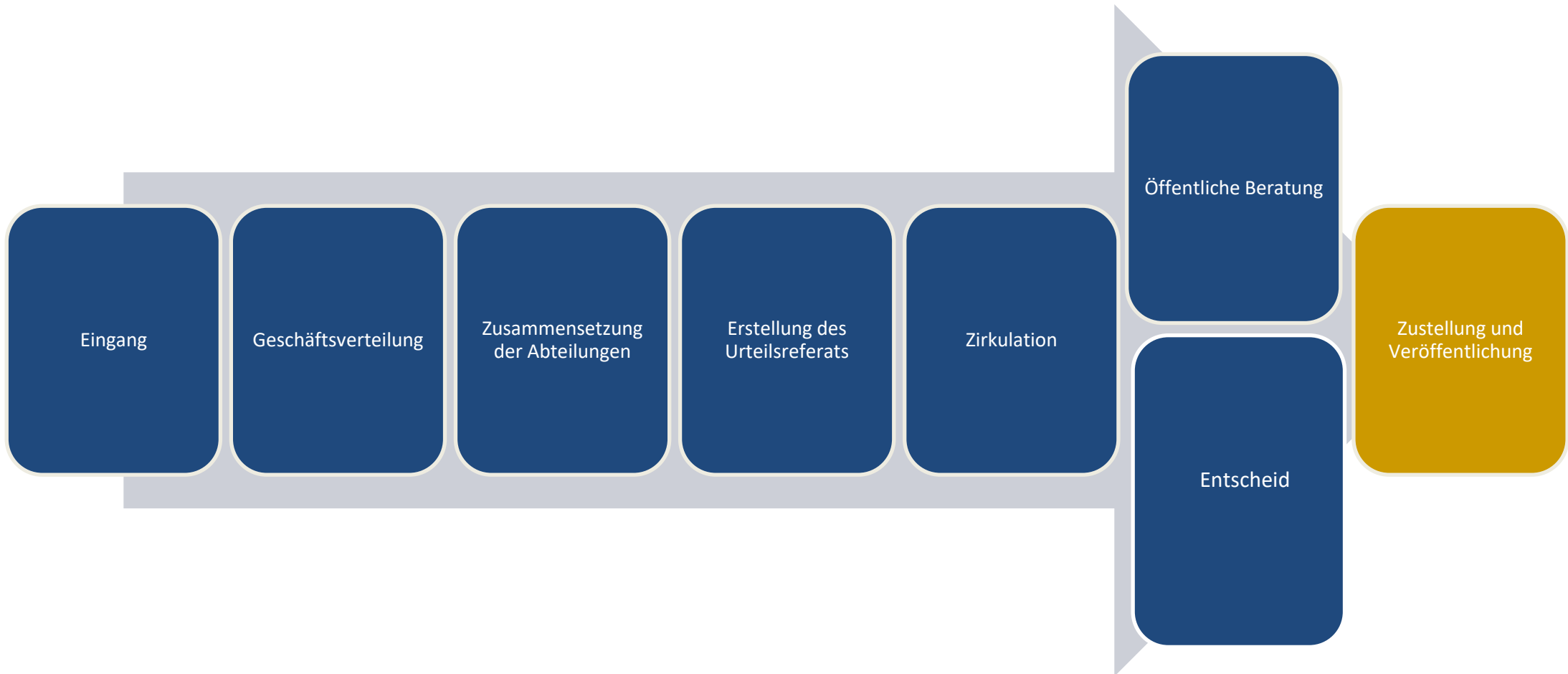
# Art. 107 BGG – [Reformatorischer] Entscheid

<sup>2</sup> Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück...





# Entscheid in Lausanne



# Art. 60 BGG – Eröffnung

<sup>1</sup> Die vollständige Ausfertigung des Entscheids wird, unter Angabe der mitwirkenden Gerichtspersonen, den Parteien, der Vorinstanz und allfälligen anderen Beteiligten eröffnet.



# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne



# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne
  - 3.1. Aufbau
  - 3.2. Amtliche Sammlung
  - 3.3. Urteile ab 2000
  - 3.4. Auflage



## Urteilkopf

7B\_836/2023

Urteil vom 18.Dezember 2025

II. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin van de Graaf, präsidierendes Mitglied,  
Bundesrichter Hofmann,  
nebenamtliche Bundesrichterin Schär,  
Gerichtsschreiber Eschle.

Verfahrensbeteiligte

A.,  
vertreten durch Rechtsanwalt Otmar Kurath,  
Beschwerdeführer,

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, Maurerstrasse 8,  
8510 Frauenfeld,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Gehilfenschaft zum Raub, qualifizierte Widerhandlung gegen das Be-  
täubungsmittelgesetz; Anklagegrundsatz; Schuldfähigkeit;  
Entschädigung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons  
Thurgau vom 13. September / 6.Dezember 2022 / 3., 9. und 17.März  
2023 (SBR.2019.43/SBR.2019.47).

Rubrum

## Sachverhalt

### A.

Am 23. Januar 2015 erhob die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen beim Bezirksgericht Kreuzlingen Anklage gegen A. und verschiedene weitere Personen. Sie beantragte, A. sei wegen vorsätzlicher Tötung von B., begangen am 20. November 2010, und mehrfacher qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 12.121) schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 15 ½ Jahren zu bestrafen, unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 935 Tagen.

Mit Urteil vom 22. Januar 2018 / 12. März 2018, berichtigt mit Beschluss vom 9. April 2018, sprach das Bezirksgericht Kreuzlingen A. vom Vorwurf der vorsätzlichen Tötung und der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklage-Ziffern 2.1 und 2.3) frei. Hingegen sprach es ihn der Gehilfenschaft zum Raub sowie der mehrfachen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklage-Ziffern 2.2 und 2.4) schuldig und bestrafte ihn mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Für die erlittene Überhaft wurde A. eine Genugtuung von Fr. 60'000.– zugesprochen. A. wurden die Gerichtsgebühr sowie zwei Drittel der übrigen Verfahrenskosten auferlegt.

### B.

Auf Berufung der Staatsanwaltschaft sowie von A. hin sprach das Obergericht des Kantons Thurgau A. mit Entscheid vom 13. September 2022 / 6. Dezember 2022 / 3., 9. und 17. März 2023 der Gehilfenschaft zum Raub sowie der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklage-Ziffer 2.4) schuldig. Von den Vorwürfen der vorsätzlichen Tötung und der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklage-Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3) sprach es ihn frei. Im Weiteren stellte das Oberge-

Prozessgeschichte

## 2.3.

2.3.1. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art.105 Abs.1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art.95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art.97 Abs.1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 148IV409 E.2.2, 356 E.2.1; 147IV73 E.4.1.2). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d. h. wenn die Behörde in ihrer Entscheidung von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 148IV356 E.2.1, 39 E.2.3.5; 147IV73 E.4.1.2; 146IV88 E.1.3.1; je mit Hinweisen). Dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar vorzuziehen («préférable») wäre, genügt nicht (BGE 141IV49 E.3.4, 70 E.2.2). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148IV409 E.2.2; 146IV88 E.1.3.1; 145VI54 E.1.1; je mit Hinweisen). Die Willkür rüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art.106 Abs.2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (vgl. BGE 148IV356 E.2.1, 39 E.2.6; 147IV73 E.4.1.2; je mit Hinweisen).

Sachverhalt

3.2. Die Vorinstanz erwägt, gemäss Anklageschrift vom 23.Januar 2015 hätten sich die Mitbeschuldigten am 20.November 2010 zunächst zur Wohnung des Beschwerdeführers begeben, da dieser von C. als (neuer) Fahrer bestimmt worden sei. Weiter werde in der Anklage ausgeführt, in der Küche habe F. zum Beschwerdeführer gesagt: «Komm, wir gehen jetzt, wir müssen nun nicht mehr auf der Strasse Drogen verkaufen, wir gehen Geld holen.» Der Beschwerdeführer habe – so die Vorinstanz – spätestens ab diesem Zeitpunkt gewusst, dass es bei dieser Fahrt nach Kümmertshausen, bei welcher er als Fahrer zum Einsatz gekommen sei, auch darum gehen sollte, Geld und Vermögenswerte zu stehlen. Zudem habe er auch gewusst, dass das Heroin des Beschwerdeführers sowie von C. und D. im Haus von B. gelagert worden sei und dass diesen es nicht mehr herausgegeben habe. Ausserdem habe er gewusst, oder es sei ihm an jenem Abend mitgeteilt worden, dass C. bereits versucht habe, das Heroin zurückzuerhalten. Weiter werde in der Anklage beschrieben, dass der Beschwerdeführer zusammen mit drei Mitbeschuldigten nach Kümmertshausen gefahren sei. Dort sei der Beschwerdeführer – der Fahrer – im Auto geblieben, weil er gedacht habe, B. könnte ihn erkennen und werde dann eventuell die Türe nicht öffnen. Als keine Gefahr mehr bestanden habe, von B. erkannt zu werden, weil dieser bereits leblos am Boden gelegen sei, sei der Beschwerdeführer ebenfalls zum Haus von B. gerannt. Dort sei er über den Leichnam von B. gestiegen und ins Haus gegangen. Im Haus habe er eine Tasche mit Heroin geholt. Anschliessend habe er alle Beteiligten mitsamt dem Raubgut nach U. gefahren. Die gestohlene Geldkassette sei nach der Rückkehr in seiner Wohnung geöffnet worden, wobei er das sich darin befindliche Raubgut vorerst bei sich behalten habe.

Sachverhalt

3.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum Raub.

3.1. Er wendet ein, die Anklage habe auf vorsätzliche Tötung gelaute, wobei die erste Instanz einen Würdigungsvorbehalt in Bezug auf eine Gehilfenschaft zu einem Raub angebracht habe. In der Folge sei er von beiden kantonalen Instanzen wegen Gehilfenschaft zum Raub verurteilt worden. Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt weiche allerdings von demjenigen in der Anklage ab. Die Anklage umschreibe nicht, dass und wie der Beschwerdeführer von der Absicht der Haupttäter gewusst habe, B. zu berauben. Es werde ihm zwar vorgeworfen, gewusst zu haben, dass es darum gegangen sei, Geld und Vermögenswerte zu stehlen. Dass er aber auch um die geplante Gewaltanwendung gewusst habe, werde in der Anklage nicht umschrieben. Die Anklage umschreibe auch nicht, dass und wie er den Raub an B. wesentlich und willentlich als Gehilfe mit seiner Autofahrt gefördert habe. Mehr als Kenntnis über einen beabsichtigten Diebstahl lasse sich aus der Anklageschrift nicht herauslesen. Ohne Neuformulierung oder Ergänzung der Anklage habe er sich nicht gegen den Raubvorwurf verteidigen können. Damit seien Art.3 Abs.2 lit.c, Art.9 und Art.350 StPO verletzt.

3.2. Die Vorinstanz erwägt, gemäss Anklageschrift vom 23.Januar 2015 hätten sich die Mitbeschuldigten am 20.November 2010 zunächst zur Wohnung des Beschwerdeführers begeben, da dieser von C. als (neuer) Fahrer bestimmt worden sei. Weiter werde in der Anklage ausgeführt, in der Küche habe F. zum Beschwerdeführer gesagt: «Komm, wir gehen jetzt, wir müssen nun nicht mehr auf der

Erwägungen

**3.3.** Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art.325 Abs.1 lit.f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem hiermit konkretisierten Anklagegrundsatz (Art.9 Abs.1 StPO; siehe auch Art.32 Abs.2 BV und Art.6 Ziff.3 lit.a und b EMRK) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; vgl. BGE 149IV128 E.1.2; 147IV439 E.7.2; 144I234 E.5.6.1; 143IV63 E.2.2; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betreffende Person genau weiss, welcher konkreten Handlung sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 143IV63 E.2.2; Urteile 7B\_253/2022 vom 8. Februar 2024 E.2.1.2; 7B\_248/2022 vom 3. November 2023 E.4.2; je mit Hinweisen).

Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken. Es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Dieses ist nach

Theorie

**3.5.3.** Was den ersten Teil des Tatgeschehens anbelangt, trifft es entgegen der Vorinstanz nicht zu, dass sich aus den in der Anklage umschriebenen Umständen hinreichend klar ergibt, dass der Beschwerdeführer mit einer Gewaltanwendung gerechnet habe. Diese Feststellung der Vorinstanz ist vielmehr das Ergebnis ihrer Beweiswürdigung und entspringt nicht dem in der Anklage Ausgeführten. Ein solches Vorgehen, das heisst vom Beweisergebnis auf das Angeklagte zu schliessen, verletzt den Anklagegrundsatz (vgl. HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N3 zu Art.350 StPO). Die Vorinstanz modifiziert und überdehnt damit die Anklageschrift gestützt auf das Beweisergebnis in unzulässiger Weise. Der Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum Raub geht in subjektiver Hinsicht über den in der Anklage umgrenzten Tatvorwurf hinaus, zumindest soweit die Vorinstanz die Gehilfenschaft zum Raub bereits in Bezug auf den ersten Teil der Anklageschrift und des Tatgeschehens als hinreichend umschrieben erachtet. Dabei handelt es sich nicht um einen untergeordneten Punkt, da die Gewaltanwendung ein zentrales Element des Raubtatbestands von Art.140 Ziff.1 Abs.1 StGB bildet. In Bezug auf den ersten Teil des Tatgeschehens kann der Beschwerdeführer somit nicht der Gehilfenschaft zum Raub schuldig gesprochen werden.

Subsumtion

**4.**

**4.1.** Dem Beschwerdeführer wird in der Anklage Kenntnis von der Gewaltanwendung gegen B. erst zu einem Zeitpunkt zugeschrieben, als

## Dispositiv

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv-Ziffern 2, 4, 5 und 7 des Entscheids des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 13. September / 6. Dezember 2022 / 3., 9. und 17. März 2023 werden aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht des Kantons Thurgau zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

4.1. Der Kanton Thurgau hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Otmar Kurath, für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

4.2. Rechtsanwalt Otmar Kurath wird als unentgeltlicher Rechtsvertreter ernannt und aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 1'000.– entschädigt.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. Dezember 2025

Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

Dispositiv

## Fall 2: Erzeuger

BGE 150 IV 405 | Urteil 7B\_1024/2023 vom 26. Juni 2024 (II. strafrechtliche Abteilung)

### BGE 150 IV 405 (amtliche Sammlung)

#### E. 3.4

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz ihrem Entscheid zutreffend zugrunde gelegt. Sie ist gestützt darauf zum Schluss gelangt, dass **der Beschwerdeführer weder selber Träger des geschützten Rechtsgutes von Art. 118 StGB ist, noch - mangels Opfereigenschaft des ungeborenen Lebens - als Angehöriger im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO gelten kann**. Sie trat damit mangels Parteistellung des Beschwerdeführers mit Bezug auf den Vorwurf des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs zu Recht nicht auf die Beschwerde ein.

### Urteil 7B\_1024/2023 (Volltext)

#### E. 3.4

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz ihrem Entscheid zutreffend zugrunde gelegt. Sie ist gestützt darauf zum Schluss gelangt, dass **der Beschwerdeführer weder selber Träger des geschützten Rechtsgutes von Art. 118 StGB ist, noch – mangels Opfereigenschaft des ungeborenen Lebens – als Angehöriger im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO gelten kann**. Sie trat damit mangels Parteistellung des Beschwerdeführers mit Bezug auf den Vorwurf des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs zu Recht nicht auf die Beschwerde ein.

#### E. 4 - Kosten (nur Volltext)

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

#### Dispositiv (Volltext)

1. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Freiburg, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne
  - 3.1. Aufbau
  - 3.2. Amtliche Sammlung
  - 3.3. Urteile ab 2000
  - 3.4. Auflage



# Art. 27 BGG – Information

- <sup>1</sup> Das Bundesgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.
- <sup>2</sup> Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.



Thommen, Swiss Legal System,  
Case Citation, 20 ff.

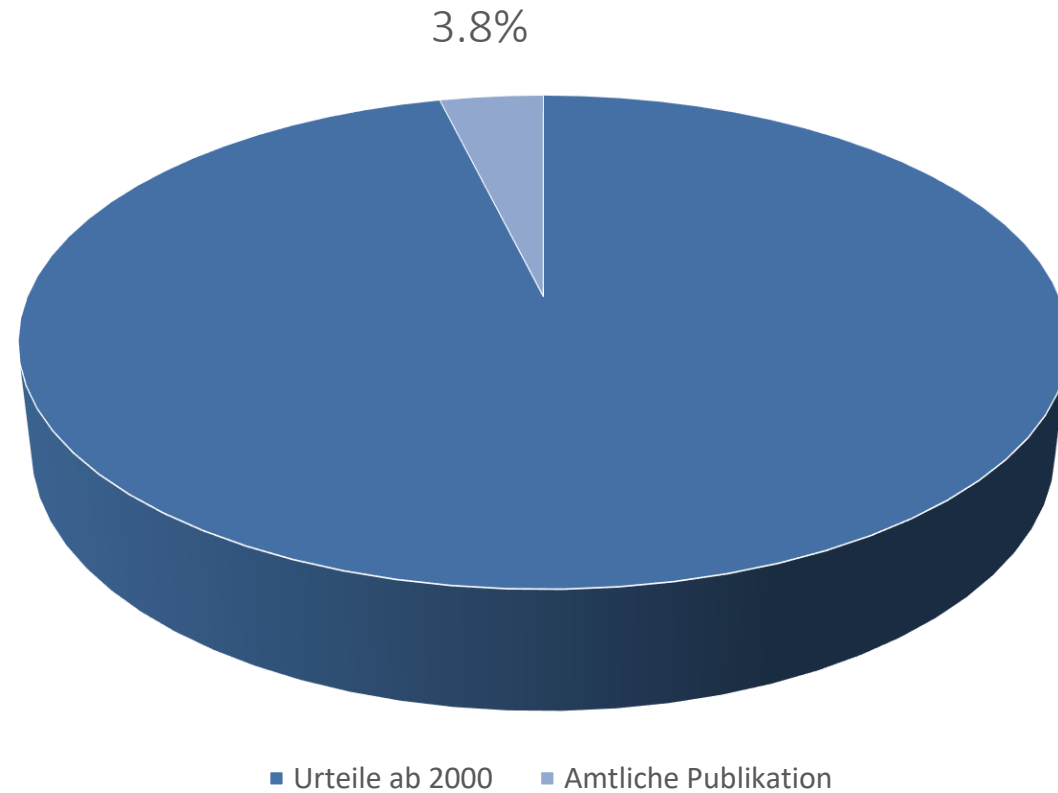
# Art. 58 BGerR – Amtliche Sammlung

<sup>1</sup> Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung werden in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.





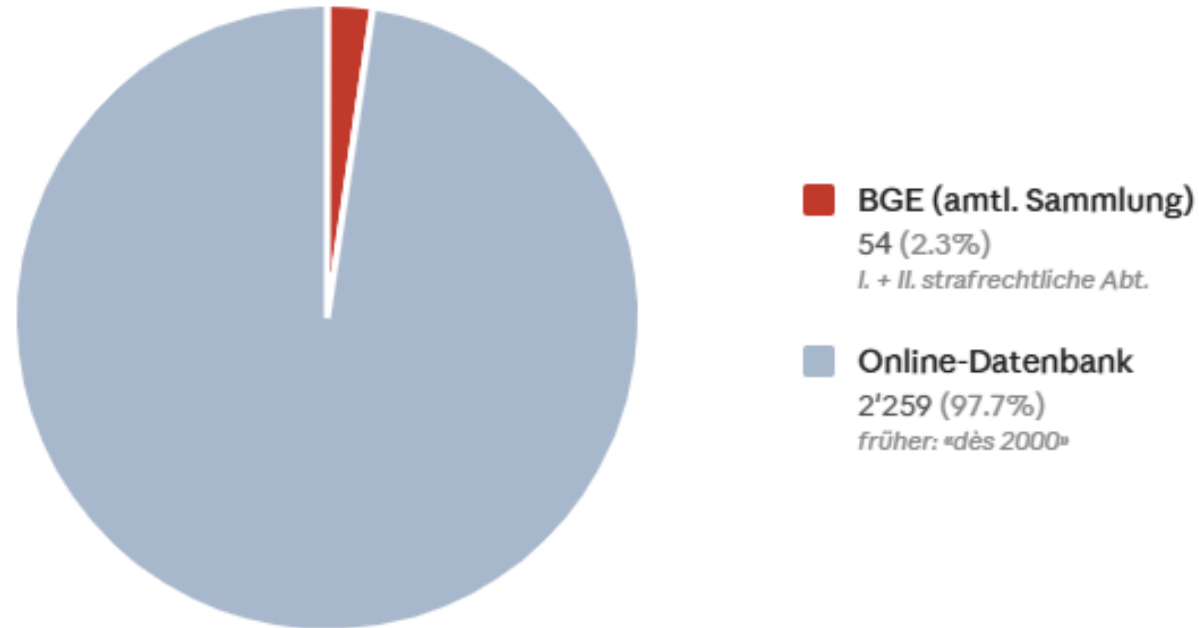
# Amtliche Publikation (2024)





# Amtliche Publikation (2024)

Total Entscheide in Strafsachen: 2'313





Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

## Rechtsprechung (gratis)

### **BGE** und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

### Urteilstkopf

143 IV 193

27. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen) 6B\_610/2016 vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**; Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht, das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

### Urteilstkopf

143 IV 193

1874 + 143 = 2017

27. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen  
Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen)  
6B\_610/2016 vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**;  
Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht,  
das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die  
Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

### Urteilstkopf

143 IV 193

- I. Verfassungsrecht
- II. Verwaltungsrecht, int. öff. Recht
- III. Zivilrecht, Schuldbetreibung/Konkurs
- IV. Strafrecht und Strafvollzug
- V. Sozialversicherungsrecht

27. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen  
Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen)  
6B\_610/2016 vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**;  
Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht,  
das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die  
Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

### Urteilstkopf

143 IV 193

«Urteil 6B\_610/2016 vom 13. April 2017 E. 5,  
**nicht publiziert** in BGE 143 IV 193»

27. **Auszug** aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen  
Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen)  
**6B\_610/2016** vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**;  
Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht,  
das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die  
Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)



## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

### Urteilstkopf

143 IV 193

27. **Auszug** aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen)

**6B\_610/2016** vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**; Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht, das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



## Urteilskopf

6B\_610/2016  
(BGE 143 IV 193)

Urteil vom 13.April 2017

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Denys, Präsident,  
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,  
Bundesrichter Oberholzer,  
Bundesrichter Rüedi,  
Bundesrichterin Jametti,

Besetzung

Gerichtsschreiber Faga.

Verfahrensbeteiligte

1. X.,

2. Y.,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Wirz,  
Beschwerdeführer,

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10,  
3011 Bern,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Rassendiskriminierung (Art.261<sup>bis</sup> Abs.1 und Abs.4 erster Teilsatz  
StGB),

[bger.li/6B\\_610-2016](https://www.bger.li/6B_610-2016)



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

### Urteilstkopf

143 IV 193

27. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen) 6B\_610/2016 vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**; Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht, das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).

# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne
  - 3.1. Aufbau
  - 3.2. Amtliche Sammlung
  - 3.3. Urteile ab 2000
  - 3.4. Auflage





# Art. 59 BGerR – Internet

- <sup>1</sup> Im Internet werden veröffentlicht:
- a. Entscheide der Amtlichen Sammlung;
  - b. Alle End- und Teilentscheide...





Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

### Urteilstkopf

143 IV 193

27. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen  
Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen)  
6B\_610/2016 vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**;  
Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht,  
das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die  
Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

## Rechtsprechung (gratis)

### BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnement RSS

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)

[Grössere Schrift](#)

### Urteilstkopf

143 IV 193

27. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. X. und Y. gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Beschwerde in Strafsachen)

6B\_610/2016 vom 13. April 2017

### Regeste

Rassendiskriminierung (Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, **Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB**; Herabsetzung oder Diskriminierung, Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 erster Teilsatz StGB).

Tatbestandsmässigkeit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzten Schweizer auf!" eines Inserats bejaht, das für die Unterstützung der Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb und die Umsetzung der Volksinitiative "Ausschaffung krimineller Ausländer" forderte (E. 1-4).



# Art. 59 BGerR – Internet

6B\_610/2016

Nummerierung

**Urteil vom 13. April 2017**

**Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Denys, Präsident,  
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,  
Bundesrichter Oberholzer,  
Bundesrichter Rüedi,  
Bundesrichterin Jametti,  
Besetzung  
Gerichtsschreiber Faga.



# Art. 59 BGerR – Internet

|   |           |                                                      |
|---|-----------|------------------------------------------------------|
| 1 | I. OerA   | I. öffentlich-rechtliche Abteilung                   |
| 2 | II. OerA  | II. öffentlich-rechtliche Abteilung                  |
| 9 | III. OerA | III. öffentlich-rechtliche Abteilung (ab 01.01.2023) |
| 8 | IV. OerA  | IV. öffentlich-rechtliche Abteilung (ab 01.01.2023)  |
| 4 | I. ZirA   | I. zivilrechtliche Abteilung                         |
| 5 | II. ZirA  | II. zivilrechtliche Abteilung                        |
| 6 | I. StrA   | I. strafrechtliche Abteilung (ab 01.07.2023)         |
| 7 | II. StrA  | II. strafrechtliche Abteilung (ab 01.07.2023)        |



# Art. 59 BGerR – Internet

- A Beschwerde in Zivilsachen
- B Beschwerde in Strafsachen
- C Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- D Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
- E Klage nach Art. 120 BGG
- F Revision
- G Erläuterung und Berichtigung
- T Aufsichtsanzeige
- U Interne Meinungsabstausche
- V Externe Meinungsabstausche
- W EMRK-Vernehmlassung
- X, Y Verfügung und Beschwerde nach VwVG
- Z Freiwillige Gerichtsbarkeit



# Bundesgericht

1. Weg nach Lausanne
2. Entscheid in Lausanne
3. Urteile aus Lausanne
  - 3.1. Aufbau
  - 3.2. Amtliche Sammlung
  - 3.3. Urteile ab 2000
  - 3.4. Auflage



# Art. 6 EMRK – Faires Verfahren

<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht darauf, dass...  
über eine gegen sie erhobene strafrechtliche  
Anklage von einem unabhängigen und  
unparteiischen, auf Gesetz beruhenden  
Gericht in einem fairen Verfahren,  
öffentlich und innerhalb angemessener Frist  
verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich  
verkündet werden...



# Art. 59 BGG – Öffentlichkeit

<sup>3</sup> Das Bundesgericht legt das Dispositiv von Entscheiden, die nicht öffentlich beraten worden sind, nach dessen Eröffnung während 30 Tagen öffentlich auf.



# Öffentlich zugängliche Urteile



# Übersicht

| Vorlesung  | Inhalt                            |
|------------|-----------------------------------|
| 17.09.2026 | Bezirks- und Obergerichtsurteile  |
| 24.09.2026 | Bundesgerichtsurteile             |
| 01.10.2026 | Urteilsanmerkungen                |
| 08.10.2026 | Vorstellung Urteile               |
| 22.10.2026 | Sprechstunde                      |
| 29.10.2026 | Abgabe Entwurf Urteilsbesprechung |
| 12.11.2026 | Peer Review zu Urteilsbesprechung |
| 26.11.2026 | Abgabe Urteilsbesprechung         |
| 10.12.2026 | Besprechung der Besprechung       |



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Proseminar im Strafrecht

Prof. Marc Thommen